

8. Satzung
zur Änderung der Satzung des Abwasserzweckverbandes Heidelberg über die
Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Aufgrund des § 5 Absatz 3 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 1974 (GBl. S. 408, ber. GBl. 1975, S. 460, ber. GBl. 1976, S. 408), das zuletzt durch Gesetz vom 15. Dezember 2015 (GBl. S. 1147, 1149) geändert worden ist, in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. 581, ber. S. 698), die zuletzt durch Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 100) geändert hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Heidelberg am
folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1
Änderung der Satzung des Abwasserzweckverbandes Heidelberg über die
Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Die Satzung des Abwasserzweckverbandes Heidelberg über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 27. Mai 1977 (Rhein-Neckar-Zeitung vom 25. August 1977), zuletzt geändert durch Satzung vom 18. Juli 2001 (Rhein-Neckar-Zeitung vom 21. / 22. Juli 2001), wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift der Satzung wird folgende Kurzbezeichnung nebst amtlicher Abkürzung angefügt:

„(AZV – Entschädigungssatzung – AZVES)“.
2. In § 2 Satz 1 Buchstabe b) werden die Worte „sein Stellvertreter“ durch die Worte „sein erster Stellvertreter“ ersetzt.
3. Dem § 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Der weitere Stellvertreter erhält keine gesonderte Aufwandsentschädigung über das Sitzungsgeld nach § 3 dieser Satzung hinaus.“
4. In § 3 Satz 1 werden die Worte „seines Stellvertreters“ durch die Worte „seines ersten Stellvertreters“ ersetzt.
5. Nach § 4 wird ein neuer § 4 a eingefügt:

§ 4 a Geschlechtsneutrale Formulierungen

„Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Text dieser Satzung grundsätzlich die männliche Form verwendet. Die Angaben beziehen sich jedoch auf Angehörige sämtlicher Geschlechter.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Heidelberg, den

.....
Jürgen O d s z u c k
Verbandsvorsitzender